Wir für Brüggen

Gemeinderatsfraktion

Fraktionsvorsitzender
René H.R. Bongartz
stellvertr. Vorsitzender
Angenthoer 24, 41379 Brüggen
mobil: 0177-1753214
rene.bongartz@wirfuerbrueggen.de

stellvertr. Fraktionsvorsitzender
Jochen Paal-Schaumburg
Am Linzenkamp 6, 41379 Brüggen
mobil: 0179-6986713
jochen.paalschaumburg@
wirfuerbrueggen.de

An Bürgermeister
Frank Gellen
Burggemeinde Brüggen
Klosterstraße 34
41379 Brüggen

Antrag ‚Reitwegebeschilderung'

Brüggen, 02.03.2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Mitgliedes des Gemeindesrates,

unsere Fraktion beantragt, den Bauhof mit der sukzessiven Entfernung aller Reitwege-Beschilderung zu beauftragen. Davon ausgenommen seien lediglich die nachweislich erforderlichen Verkehrszeichen.

Mit freundlichen Grüßen

René H.R. Bongartz
Fraktionsvorsitzender

Ausführungen

Mit Urteil vom 20.06.2018 hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf befunden, dass die Reitwegebeschilderung im Kreis Viersen – und somit in Brüggen – unzulässig ist. Das Gericht urteilte so, weil der Kreis Viersen nicht nachweisen konnte, dass es zwischen Reitern und anderen Erholungssuchenden zu Konfliktfällen kommen würde, die zur Gefährdung von Personen oder Sachen führten.

Im Gemeindegebiet sind, insbesondere in den Wäldern, bis heute zahlreiche Wege mit den Verkehrszeichen 257-51 (‚Reitverbot') und 238 (‚Reitweg') ausgeschildert. Über die festgestellte Unzulässigkeit der Beschilderung hinaus, beschildern Verkehrszeichen 238 teilweise Wege, die von der Art ihres Ausbaus her ausdrücklich auch für andere Benutzerinnen und Benutzer vorgesehen sind. Hier bestand anscheinend die gut gemeinte Absicht, Reitenden einen geeigneten Weg zu weisen. Das Schild kennzeichnet jedoch exklusiv von Reitenden zu benutzende Wege und schließt andere Verkehrsteilnehmer von der Benutzung des Weges aus (siehe Abb.1). An anderer Stelle ist, auch wegen der Größe betreffender Schilder, zu bezweifeln, dass es sich um eine amtlich verfügte

Ausschilderung handelt oder ob hier in unzulässiger Weise von privat Verkehrszeichen angebracht wurden (siehe Abb.2). Zudem sind die Schilder zum Teil so alt, dass die Wege, die sie beschilderten, heute nicht mehr bestehen (siehe Abb.3).

Wenn der Gemeinde keine Übersicht der im Gemeindegebiet angeordneten und montierten Verkehrszeichen vorliegt, soll Rücksprache mit dem Straßenverkehrsamt des Kreises Viersen genommen werden, um mindestens all die Schilder zügig zu entfernen, deren Anbringung nicht straßenverkehrsbehördlich verfügt wurde. In Fällen von zuvor als rechtmäßig angesehenen Verkehrszeichen soll der Kreis aufgefordert werden, die Entfernung zu veranlassen.

Aus dem hier vorgebrachten Ansinnen soll keine Inanspruchnahme der Kapazitäten des Bauhofs hervorgehen. Vielmehr sollen die Mitarbeiter des Bauhofs angewiesen werden, bei sich bietender Gelegenheit vorgefundene Reitwegbeschilderung abzunehmen. Wenn die Standorte der Beschilderung der Gemeindeverwaltung nicht bekannt sind, kann ein öffentlicher Aufruf stattfinden, die Standorte noch im Wald befindlicher Schilder an die Gemeinde zu melden, so dass das Material bei Zeiten abgeräumt werden kann.

Abb. 1: VZ 238 am Amersloher Weg untersagt die Zufahrt zur Garage (links)

Abb. 2: unzulässige Beschilderung, Schildgröße ca. 20cm

Abb. 3: VZ 257-51 an nicht mehr bestehendem Waldweg